

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO**

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) – s. TF Nr. 1

2 We maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO**

0.7 Geschossflächenzahl – als Höchstmaß

0.4 Grundflächenzahl – als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß

max. FH Firsthöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) – s. TF Nr. 2

max. TH Traufhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) – s. TF Nr. 2

**BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO**

o offene Bauweise

SD nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

**VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie auf der Grenze des Geltungsbereiches

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

FR Fuß- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

• • • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (nur für motorisierten Verkehr)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,8 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Parallele z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

Bemaßung z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB**

Gebäude vorhanden

Flurstücksgrenze

Gemarkungsname

Flurbezeichnung

124 Flurstücksnummer

Anbaubeschränkungszone 20 m gem. § 28 (1) StrWG NRW – s. H Nr. 9

Anbaubeschränkungszone 40 m gem. § 28 (1) i.V.m. § 25 (1) StrWG NRW – s. H Nr. 9

Kanaldeckel- (KD) und Kanalsohlenhöhe (KS) in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN), entnommen dem Kanalbestandsplan (Stand: 12.2017)

Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten im 10m Raster (Laserscanning)

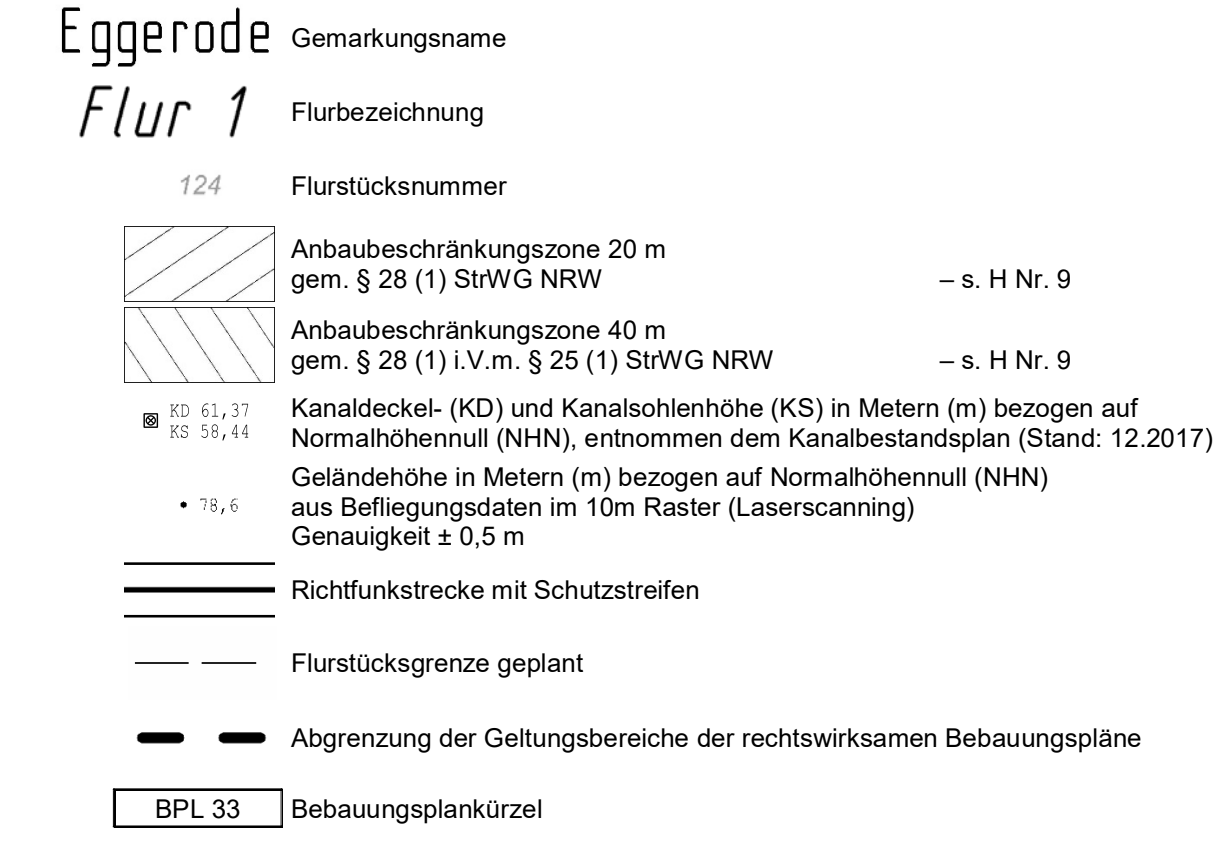
Genauigkeit ± 0,5 m

Richtfunkstreife mit Schutzstreifen

Flurstücksgrenze geplant

Abgrenzung der Geltungsbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne

BPL 33 Bebauungsplankürzel



**BEGLAUBIGUNG**

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Schöppingen, den.....

Der Bürgermeister

Im Auftrag

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)**  
(§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)**

**Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

1 Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)**

**Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)**

2 Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

- **Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der **Firsthöhe (FH)** ist die obere Dachkante und der **Traufhöhe (TH)** ist die Dachhaut. Die Messung der Traufhöhe erfolgt entlang des traufenständigen Außenmauerwerks.
- **Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).

**Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

3 **Nebenanlagen** im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von > 12 m² sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4 **Garagen** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn

- die Flucht der rückwärtigen Baugrenze nicht überschritten wird und
- der Abstand zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche und öffentlichen Grünflächen mindestens 1 m beträgt.

**Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**

5 Versorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise anzulegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

**Eingriffszuordnung (§ 9 (1a) Satz 2 BauGB)**

6 Die Planung verursacht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein extern auszugleichendes ökologisches Defizit in Höhe von 14,123 Ökopunktwerteinheiten.

- Flächen im allgemeinen Wohngebiet verursachen einen Eingriff in Höhe von ..... Ökopunktwerteinheiten. Sie werden den Maßnahmen der Ökointofffläche Nr. .... Gemarkung ..... Flur ..... Flurstücke zugeordnet.
- Die Straßenverkehrsflächen und der Fuß- und Radweg verursachen einen Eingriff in Höhe von ..... Ökopunktwerteinheiten. Sie werden den Maßnahmen der Ökointofffläche Nr. .... Gemarkung ..... Flur ..... Flurstücke zugeordnet.

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF)**  
(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

SD Empfehlung Hauptfirstrichtung Hauptgebäude

z. B. 38° bis 48° Dachneigungsbereich für Hauptgebäude

max. SH Sockelhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) – s. TF Nr. 9

7 **Dächer (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**

7.1 Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,5 m senkrecht gemessen mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.

7.2 Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen.

7.3 Ausnahmen sind zulässig (z. B. Pult- oder Tonnendächer), wenn sie der Intention des städtebaulichen Bildes entsprechen.

7.4 Alle Dächer sind mit Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Kupfer- und Zinkblechabdeckungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

8 **Außenwandflächen (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**

8.1 Die Außenwandflächen der Hauptgebäude (gruppenweise einheitlich) sind als Sicht-/Verblendmauerwerk (unglasiert), Holzhauswerk oder als heller Putzbauelement auszuführen.

8.2 Für untergeordnete Teilflächen (max. 15% Wandflächenanteil, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden.

8.3 Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

9 **Bezugspunkte**

9.1 **Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Sockelhöhe** ist die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss

9.2 **Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist Normalhöhennull (NHN).

10 **Garagen (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**

10.1 Einzel- und Doppelgaragen sowie Carports gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind vorzugsweise zu begrünen oder alternativ entweder mit einem Flachdach oder mit einem Satteldach zu errichten, das sich dem Hauptgebäude hinsichtlich der Dachneigung, der Dachform und der Materialien anpasst.

10.2 Für die Dacheindeckung und Außenmaterialien der Garagen gelten sinngemäß die Nummern 1.4, 2.1, 2.2 und 2.3.

10.3 Garagen, Stellplätze und Carports dürfen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Fußweg, Eckgrundstück) nur mit einem Abstand von mindestens einem Meter errichtet werden; der jeweilige Zwischenbereich zur Grundstücksgrenze ist einzugrünen.

11 **Mülltonnen (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**

Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abflanzungen durch Holzblenden oder durch feste Schränke im Wandmaterial des Hauptkörpers vorgesehen wird.

12 **Vorgarten/Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**

12.1 Im Vorgartenbereich gelten Sichtschutzanlagen (z. B. für Terrassen und Freizeitz) bis zu 1,8 m Höhe nicht als Einfriedigungen, wenn sie einen Grenzabstand von mindestens 3,0 m einhalten.

12.2 Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt zu gestalten, das betrifft insbesondere Stellplätze und Garagenzufahrten.

**KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)**  
(§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

1 Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Erderschub mit außergewöhnlicher Verfestigung oder bei verdichteten Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Schöppingen oder die Polizei zu verständigen. Aktuelle Informationen können beim Ordnungsamt der Gemeinde Schöppingen nachgefragt werden.

2 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten. Aktuelle Informationen zu Leitungen (Pläne, Merkblätter, Kontaktadressen und Fristen) können bei der Gemeinde Schöppingen eingesehen werden.

3 **Bodeneingriffe und Bodendenkmaler**

3.1 Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

3.2 Bodendenkmaler (kulturgeschichtliche Bodendenkmal, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

3.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4 Für die Baugelände ist eine **Löschwasserversorgung** von mindestens 800 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

5 **Oberboden („Mutterboden“)** im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergerdung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorordentlich im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

6 Es wird auf die §§ 39 „Allgemeiner Artenschutz“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schöne Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.

7 Grundlage für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist der § 44 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG).

8 **ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ/RÜCKSTAUSCHUTZ**

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Gebäudeteile ist durch den Entwurf des Grundstückseigentümers bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

9 **§ 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bauliche Anlagen an Straßen)**

Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, bei einer Radschnellverbindung des Landes der für den Fahrradverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen;
2. über Zufahrten und Zugänge an Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbaubehauptungen sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird. Diese Belange sind auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen zu beachten.

**§ 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlagen der Außenwerbung)**

Anlagen der **Außenwerbung** dürfen außerhalb der **Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen** in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung soll die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

10 Wenn in den Planfestsetzungen **Normen, Regelwerke, Pflanzlisten, Einzelhandelslisten, Pläne etc. und/oder Gesetze** genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 8. ÄndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptstadt der Gemeinde Schöppingen

in den zurzeit geltenden Fassungen

**VERFAHENSÜBERSICHT**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Schöppingen hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom ..... unterrichtet und ihnen in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am ..... den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründungsentwurf, Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat mit Begründungsentwurf, Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie dem nach Einschätzung der Gemeinde Schöppingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu Jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom ..... benachrichtigt worden. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am ..... die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden. Die Prüfung der Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) Satz 4 BauGB durchgeführt worden.

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde Schöppingen am ..... gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 89 (2) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Schöppingen, den .....

(F.-J. Franzbach)  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am ..... ausgefertigt worden.

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist am ..... gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Bebauungsplan ist am ..... gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BekanntmVO in Kraft getreten.

Schöppingen, den .....

(F.-J. Franzbach)  
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: März 2019

Borken, den .....

(M. Wülfig)  
Öffentl. best. Verm.-Ing.

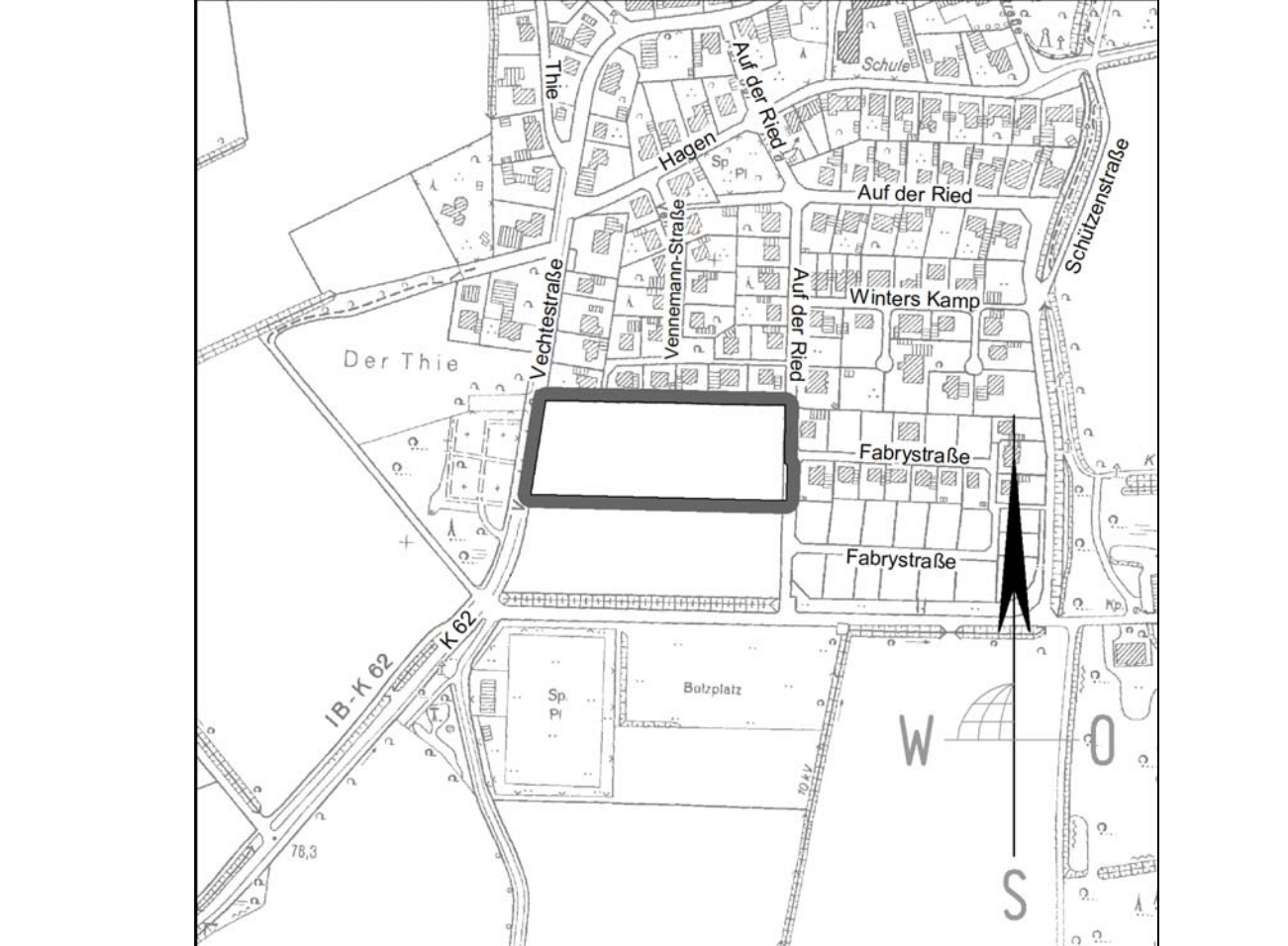
**GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“**

- Vorentwurf -

Maßstab 1:500

**Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)**



Kartenhintergrund: Land NRW (2019), Lizenz: <https://www.opengate.com/nrw.de/produkte/geobasis/dgk/dgk/>